



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1996	Nummer 39
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	15. 5. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Grundsätze für Zusammenarbeit und Führung im Geschäftsbereich des Innenministeriums.	938
20510	22. 4. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Vergütung von ärztlichen Leistungen für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol, Medikamenten und Drogen im Blut	938
26	25. 4. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft (§ 57 AuslG).	942

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
22. 5. 1996	RdErl. – Investitionsprogramm 1996 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen 946

I.

20020

**Grundsätze
für Zusammenarbeit und Führung
im Geschäftsbereich des Innenministeriums**

RdErl. d. Innenministeriums v. 15. 5. 1996 –
II B 5–9.03.02

Die „Grundsätze für Zusammenarbeit und Führung“ und die sie ergänzenden Handlungsanweisungen werden im Geschäftsbereich des Innenministeriums zum 1. 7. 1996 mit verbindlicher Geltung in Kraft gesetzt.

– MBl. NW. 1996 S. 938.

20510

**Vergütung
von ärztlichen Leistungen für Blutentnahmen
zur Feststellung von Alkohol,
Medikamenten und Drogen im Blut**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 4. 1996 –
IV A 2 – 2743

1 Gebühren

Die von der Polizei veranlaßten Leistungen bei Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol, Medikamenten und Drogen im Blut sind auf Grund der Gebührenordnung für Ärzte – GOÄ – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1861) nach den Einzelsätzen der GOÄ und des Gebührenverzeichnisses – in der jeweils geltenden Fassung – zu vergüten.

Anlage 1

- 1.1 Die für eine Abrechnung maßgeblichen Nummern des Gebührenverzeichnisses der GOÄ ergeben sich aus der Anlage 1. Der Zeitaufwand für die ärztliche Leistung ist mit der Gebühr für die Leistung, die durch die Hin- und Rückfahrt eingetretene Zeitversäumnis durch das Wegegeld oder die Reiseentschädigung abgegolten. Dies gilt auch, wenn der Arztbesuch zu Fuß ausgeführt wird.

- 1.2 Eine eingehende neurologische oder psychiatrische Untersuchung wird im Zusammenhang mit der Blutentnahme nicht gefordert. Eine Berechnung gemäß Abschnitt G des Gebührenverzeichnisses kann daher im Regelfall nicht anerkannt werden.

1.3 Verweilgebühr

Muß der Arzt anlässlich einer Blutentnahme über die Zeit der ärztlichen Verrichtung hinaus länger als eine halbe Stunde wegen der gleichen Person verweilen, so steht ihm entsprechend Nummer 56 GOÄ für jede weitere angefangene halbe Stunde eine Verweilgebühr zu. Voraussetzung ist jedoch, daß der Arzt während des Verweilens keine anderen ärztlichen Aufgaben wahrnimmt.

Eine Verweilgebühr kommt in aller Regel nur in Betracht, wenn eine zweite Blutprobe entnommen werden muß oder der Arzt wegen des Zustandes oder des Verhaltens des Betroffenen die Blutentnahme nicht unmittelbar nach seinem Eintreffen durchführen kann.

- 1.4 Für eine Entnahme von Körperflüssigkeit bei Toten wird eine Gebühr nach Nr. 102 GOÄ vergütet.

2 Neben den Gebühren erhält der Arzt folgende Entschädigungen:

2.1 Wegegeld

- 2.1.1 Der Arzt kann entsprechend § 8 GOÄ für jeden Besuch ein Wegegeld berechnen. Das Wegegeld beträgt für einen Besuch innerhalb eines Radius um die Praxisstelle des Arztes von

- | | |
|--|--------------------|
| a) bis zu zwei Kilometern
bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr) | 7,- DM
14,- DM |
| b) mehr als zwei Kilometern
bis zu fünf Kilometern
bei Nacht | 13,- DM
20,- DM |

- | | |
|--|--------------------|
| c) mehr als fünf Kilometern
bis zu zehn Kilometern
bei Nacht | 20,- DM
30,- DM |
| d) mehr als zehn Kilometern
bis zu 25 Kilometern
bei Nacht | 30,- DM
50,- DM |

- 2.1.2 Erfolgt der Besuch von der Wohnung des Arztes aus, so tritt bei der Berechnung des Radius die Wohnung des Arztes an die Stelle der Praxisstelle. Werden mehrere Personen in demselben Haus oder in einem Heim aufgesucht, darf der Arzt das Wegegeld unabhängig von der Anzahl der zu Untersuchenden insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen.

2.2 Reiseentschädigung

Bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 Kilometern zwischen Praxisstelle des Arztes und Besuchsstelle tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung entsprechend § 9 GOÄ. Diese beträgt 0,50 DM für jeden zurückgelegten Kilometer. Nummer 2.1.2 gilt entsprechend.

- 2.3 Von abweichenden Vereinbarungen ist abzusehen.

3 Sonstige ärztliche Leistungen bei Blutentnahmen

Der Auftrag zur Blutentnahme umfaßt keine weitergehenden ärztlichen Leistungen. Wird der Arzt bei Gelegenheit einer Blutentnahme über diesen Auftrag hinaus tätig, sind die entstehenden Mehrkosten grundsätzlich von dem Betroffenen selbst zu tragen. Die Blutentnahme ist vom Arzt stets gesondert abzurechnen.

4 Blutentnahmen in Krankenanstalten

In Krankenanstalten durchgeführte Blutentnahmen sind der Krankenanstalt oder dem Arzt entsprechend der vorstehenden Regelung zu vergüten. Jedoch können Besuchsgebühren nicht gezahlt werden, wenn der Arzt in der Anstalt wohnt oder in dieser regelmäßig tätig ist, auch wenn er zur Blutentnahme seine Arbeitsstätte (innerhalb der Anstalt) aufsuchen muß. Wegen der Zahlung einer Verweilgebühr vgl. Nummer 1.3. Mit den Gebühren für die ärztlichen Leistungen ist auch die Benutzung der Krankenhauseinrichtungen abgegolten.

5 Gebührenanforderung

Für die Gebührenanforderung ist den Ärzten bzw. Krankenanstalten der Liquidationsvordruck (Anlage 2) zur Verfügung zu stellen. Der Vordruck ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Anlage 2

6 Mitteilung der Kosten zum Straf-/Ordnungswidrigkeitenverfahren

- 6.1 Die Kosten für die Blutentnahme sind zu den Akten des Straf-/Ordnungswidrigkeitenverfahrens mitzuteilen (vgl. RdErl. v. 24. 6. 1977 – SMBl. NW. 20511 – „Behandlung von Auslagen der Polizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren“).

- 6.2 Führt ein beamteter oder nach Tarifrecht angestellter Polizeiarzt die Blutentnahme während des Dienstes durch, sind die auf der Grundlage der vorstehenden Regelung zu ermittelnden fiktiven Kosten unter Verwendung des vom Polizeiarzt auszufüllenden Liquidationsvordrucks gemäß Nummer 6.1 von der Polizeibehörde als Auslagen zum Verfahren mitzuteilen.

7 Vordruckbeschaffung

Der Liquidationsvordruck wird zentral beschafft. Der jeweilige Halbjahresbedarf ist zum 1. 1. und 1. 7. jeden Jahres den Zentralen Polizeitechnischen Diensten Nordrhein-Westfalen mitzuteilen.

- 8 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, dem Justizministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

- 9 Meine RdErl. v. 24. 1. 1983 (SMBl. NW. 20510) und 22. 1. 1996 (n.v.) – IV A 2 – 2743 – werden aufgehoben.

Anlage 1

Zusammenstellung der Leistungen, Gebühren und Zuschläge für die ärztliche Liquidation gem. GOÄ:

1. In der Praxis des Arztes	werktags				sa	sa/so/feiertags		
	Sprech- stunde	8-20 Uhr	6-8 Uhr	22-6 Uhr	Sprech- stunde	8-20 Uhr	6- 8 Uhr 20-22 Uhr	22-6 Uhr
a) bei einer Blutprobe	1	1	1	1	1	1	1	1
	5	5	5	5	5	5	5	5
	75	75	75	75	75	75	75	75
	250	250	250	250	250	250	250	250
	1412	1412	1412	1412	1412	1412	1412	1412
		A	B	C	D 50%	D	D B	D C
b) bei zwei Blutproben von einer Person	1	1	1	1	1	1	1	1
	5	5	5	5	5	5	5	5
	75	75	75	75	75	75	75	75
	2×250	2×250	2×250	2×250	2×250	2×250	2×250	2×250
	1412	1412	1412	1412	1412	1412	1412	1412
		A	B	C	D 50%	D	D B	D C

2. Beim Besuch des Arztes

	werktags			sa/so/feiertags		
	dringend	6- 8 Uhr 20-22 Uhr	22-6 Uhr	8-20 Uhr	6- 8 Uhr 20-22 Uhr	22-6 Uhr
a) eine Blutprobe von einer Person	50	50	50	50	50	50
	75	75	75	75	75	75
	250	250	250	250	250	250
	1412	1412	1412	1412	1412	1412
	E	F	G	H	H F	H G
b) eine Blutprobe von jeder weiteren Person	51	51	51	51	51	51
	75	75	75	75	75	75
	250	250	250	250	250	250
	1412	1412	1412	1412	1412	1412
	E 50%	F 50%	G 50%	H 50%	H 50% F 50%	H 50% G 50%
c) zwei Blutproben von einer Person	50	50	50	50	50	50
	75	75	75	75	75	75
	2×250	2×250	2×250	2×250	2×250	2×250
	1412	1412	1412	1412	1412	1412
	E	F	G	H	H F	H G
d) zwei Blutproben von jeder weiteren Person	51	51	51	51	51	51
	75	75	75	75	75	75
	2×250	2×250	2×250	2×250	2×250	2×250
	1412	1412	1412	1412	1412	1412
	E 50%	F 50%	G 50%	H 50%	H 50% F 50%	H 50% G 50%

Name, Anschrift und Telefon des Liquidationsberechtigten
(Arzt/Krankenanstalt)

_____, den _____ 19__

Bankverbindung:

Liquidation Nr. _____

Für eine Blutentnahme zum Zwecke der Alkoholbestimmung bei

Name, Vorname	geboren am
wohnhaft in	Datum der Blutentnahme

Erste Blutprobe (einschl. Vorbereitung u. abschl. Maßnahmen) begonnen um _____ Uhr, beendet um _____ Uhr

Zweite Blutprobe (einschl. Vorbereitung u. abschl. Maßnahmen) begonnen um _____ Uhr, beendet um _____ Uhr

Die Blutentnahme erfolgte auf polizeiliche Anordnung in _____
(z. B. Arztpraxis, Krankenanstalt, Polizei-Dienststelle)

Es werden liquidiert:

- 1 Vergütungen (Zutreffendes ankreuzen und nach rechts übertragen;
Zusammenstellung der Grundleistungen, Gebühren u. Zuschläge für ärztliche Leistungen gem. GOÄ - s. Rückseite)

1.1 Bei Blutentnahme
in der Praxis des Arztes

werktags				samstags	sa/so/feiertags			DM
während der Sprech- stunde	außerhalb der Sprechstunde			während der Sprech- stunde	8-20	6-8 20-22	22-6	
	8-20	6-8 20-22	22-8					
Uhr DM	Uhr DM	Uhr DM	Uhr DM	Uhr DM	Uhr DM	Uhr DM	Uhr DM	
47,99	55,97	68,51	84,47	60,53	73,07	93,59	109,55	
52,55	60,53	73,07	89,03	65,09	77,63	98,15	114,11	

1.2 Beim Besuch des Arztes
zur Blutentnahme

	werktags			sa/so/feiertags			DM
	dringend	20-22 6-8	22-6	8-20	6-8 20-22	22-6	
	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	Uhr	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
- bei einer Blutprobe von einer Person	84,47	95,87	117,53	104,99	134,63	156,29	
von jeder weiteren Person	67,37	73,07	83,90	77,63	92,45	103,28	
- bei zwei Blutproben von einer Person	89,03	100,43	122,09	109,55	139,19	160,85	
von jeder weiteren Person	71,93	77,63	88,46	82,19	97,01	107,84	

1.3 Bei Blutentnahme von einer Leiche (Nr. 102 GOÄ) DM 17,10

Zwischensumme

- 2 Wegegeld, Reiseentschädigung (Radius zwischen Praxis/Wohnung und Besuchsstelle) unabhängig von der Anzahl der untersuchten Personen, bei einem Besuch nur einmal und anteilig berechnungsfähig (§§ 8, 9 GOÄ).

Radius 0 bis 2 km 7,- DM/Nacht 14,- DM mehr als 5 bis 10 km 20,- DM/Nacht 30,- DM

mehr als 2 bis 5 km 13,- DM/Nacht 20,- DM mehr als 10 bis 25 km 30,- DM/Nacht 50,- DM

bei mehr als 25 km 0,50 DM für jeden gefahrenen Kilometer (Reiseentschädigung)
(Nacht: Zeit zwischen 20.00 und 8.00 Uhr)

- 3 Verweilgebühr (in der Regel bei Entnahme einer zweiten Blutprobe)
je angefangene halbe Stunde - außer der ersten halben Stunde - 20,52 DM
(Nr. 56 GOÄ)

Summe

(Stempel/Unterschrift des Arztes)

Anlage 2 (Rückseite)

Zusammenstellung der Leistungen, Gebühren und Zuschläge für die ärztliche Liquidation gem. GOÄ:

1. In der Praxis des Arztes	werktags				sa	sa/so/feiertags		
	Sprechstunde	8–20 Uhr	6–8 Uhr	22–6 Uhr	Sprechstunde	8–20 Uhr	6– 8 Uhr 20–22 Uhr	22–6 Uhr
a) bei einer Blutprobe	1	1	1	1	1	1	1	1
	5	5	5	5	5	5	5	5
	75	75	75	75	75	75	75	75
	250	250	250	250	250	250	250	250
	1412	1412	1412	1412	1412	1412	1412	1412
		A	B	C	D 50%	D	D B	D C
b) bei zwei Blutproben von einer Person	1	1	1	1	1	1	1	1
	5	5	5	5	5	5	5	5
	75	75	75	75	75	75	75	75
	2×250	2×250	2×250	2×250	2×250	2×250	2×250	2×250
	1412	1412	1412	1412	1412	1412	1412	1412
		A	B	C	D 50%	D	D B	D C

2. Beim Besuch des Arztes

	werktags			sa/so/feiertags		
	dringend	6– 8 Uhr 20–22 Uhr	22–6 Uhr	8–20 Uhr	6– 8 Uhr 20–22 Uhr	22–6 Uhr
a) eine Blutprobe von einer Person	50	50	50	50	50	50
	75	75	75	75	75	75
	250	250	250	250	250	250
	1412	1412	1412	1412	1412	1412
	E	F	G	H	H F	H G
b) eine Blutprobe von jeder weiteren Person	51	51	51	51	51	51
	75	75	75	75	75	75
	250	250	250	250	250	250
	1412	1412	1412	1412	1412	1412
	E 50%	F 50%	G 50%	H 50%	H 50% F 50%	H 50% G 50%
c) zwei Blutproben von einer Person	50	50	50	50	50	50
	75	75	75	75	75	75
	2×250	2×250	2×250	2×250	2×250	2×250
	1412	1412	1412	1412	1412	1412
	E	F	G	H	H F	H G
d) zwei Blutproben von jeder weiteren Person	51	51	51	51	51	51
	75	75	75	75	75	75
	2×250	2×250	2×250	2×250	2×250	2×250
	1412	1412	1412	1412	1412	1412
	E 50%	F 50%	G 50%	H 50%	H 50% F 50%	H 50% G 50%

26

Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft (§ 57 AuslG)

RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 4. 1996 –
I B 5/6.1

1 Grundsätze der Abschiebungshaft

- 1.1 Zweck der Abschiebungshaft ist allein die Sicherung des Abschiebungsvollzugs. Weil hierdurch in das Freiheitsrecht des Ausländers (Art. 2 Abs. 2 GG) eingegriffen wird, muß die Ausländerbehörde auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in jedem Einzelfall prüfen, ob die Anwendung eines milderer Mittels als das der Abschiebungshaft in Betracht kommt.

In den Fällen, in denen auf eine Abschiebungshaft nicht verzichtet werden kann, muß die Ausländerbehörde diesen Grundsätzen entsprechend der Abschiebungshaft Sache besondere Aufmerksamkeit widmen, um die Haftdauer so kurz wie möglich zu halten.

- 1.2 Die Abschiebungshaft hat keinen Strafcharakter; sie dient nicht dem Ziel, den Willen des Ausländers zu beugen, etwa um die Mitwirkung bei der Paßbeschaffung zu erreichen oder der Ausländerbehörde die Arbeit zu erleichtern.

2 Haftantrag

Nach Artikel 104 Abs. 2 Satz 1 GG ist dem Richter (hier dem Amtsrichter) die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Freiheitsentziehung übertragen; ob und wie lange der Ausländer im Rahmen dieser richterlichen Ermächtigung tatsächlich in Abschiebungshaft genommen wird, hat hingegen ausschließlich die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 FEVG i. V. m. § 63 Abs. 1 Satz 1 AuslG für den Vollzug der Abschiebung zuständige Ausländerbehörde zu entscheiden. Die richterliche Anordnung der Freiheitsentziehung hat für die Ausländerbehörde also keine bindende Wirkung in dem Sinne, ob, wann und in welchem zeitlichen Umfang die Haftanordnung im Rahmen ihrer Gültigkeitsdauer vollstreckt wird. Diese Entscheidungen liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörde.

Wird von einem Haftanordnungsbeschluß kein Gebrauch gemacht, wird der Beschluß also nicht vollstreckt, oder wird der Ausländer aus der Abschiebungshaft entlassen, so ist der Haftanordnungsbeschluß verbraucht (vgl. LG Wuppertal, Beschluß vom 19. 12. 1995, 6 T 983/95).

2.1 Inhalt des Haftantrages

Jeder Haftantrag ist von der Ausländerbehörde ausführlich und schlüssig zu begründen.

Hierzu zählen neben den personenbezogenen Daten des Ausländers insbesondere folgende Angaben:

- Darlegung der Abschiebungshaftvoraussetzungen (im einzelnen hierzu Ziffer 3).
- Darlegung, welche Maßnahmen bisher zur Vorbereitung der Abschiebung getroffen worden sind.
- Darlegung, warum die Abschiebung ohne Inhaftnahme des Ausländers nicht gewährleistet ist.
- Voraussichtliche Verfahrensdauer für die Durchführung der Abschiebung und dementsprechend
- Dauer der Abschiebungshaft.
- Angaben dazu, ob ein Ermittlungs-/Strafverfahren anhängig ist, ob das Einverständnis der Staatsanwaltschaft nach § 64 Abs. 3 AuslG

vorliegt oder wann mit dem Abschluß des Verfahrens zu rechnen ist.

- Angaben zum letzten bekannten Wohn-/Aufenthaltort.
- Einzelheiten des Verfahrens und der Umstände bei einer Festnahme.
- Angaben, ob für das betreffende Heimatland Abschiebungen ausgesetzt worden sind.
- Angaben dazu, ob ein Folgeantrag gestellt worden ist und wann mit dessen Bescheidung zu rechnen ist.
- Sofern der Ausländerbehörde vorliegt, sind auch der Bescheid des BAfI und die Zustellungsurkunde beizufügen.
- Bei Haftverlängerungsanträgen müssen zusätzlich die Maßnahmen aufgelistet werden, die während der Haftzeit getroffen worden sind, um die Abschiebung tatsächlich zu vollziehen; hinzu kommen Angaben zum voraussichtlichen Termin der Abschiebung. Der Haftverlängerungsantrag ist dem Ausländer so rechtzeitig mitzuteilen, daß er sich auf den Anhörungstermin vorbereiten kann.

Jeder Haftantrag nebst Anlagen ist bei Gericht in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, damit auch dem Ausländer ein Exemplar ausgehändigt werden kann. Eine dritte Ausfertigung soll dem Leiter der Abschiebungshaftanstalt übergeben werden.

2.2 Absehen von Abschiebungshaft

In den folgenden Fällen ist grundsätzlich von einem Antrag auf Abschiebungshaft abzusehen:

- 2.2.1 Schwangere (ab der 29. Woche) und stillende Frauen. Bei einer Schwangerschaft bis zur 12. und ab der 21. Woche ist die Haftfähigkeit in jedem Einzelfall durch eine ärztliche Person, vornehmlich durch eine Ärztin, feststellen zu lassen.
- 2.2.2 Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.
- 2.2.3 Alleinerziehende mit Kindern unter 7 Jahren (Kleinkinder).
- 2.2.4 Soweit die Anordnung von Abschiebungshaft gegen Eltern mit einem oder mehreren Kindern unerlässlich ist, darf grundsätzlich nur ein Elternteil in Haft genommen werden.
- 2.2.5 Bei Anhaltspunkten für eine Haftunfähigkeit (körperliche oder psychische Krankheit) ist die Möglichkeit einer Inhaftnahme durch eine ärztliche Person feststellen zu lassen.

2.3 Vermeidung von Abschiebungshaft

- 2.3.1 Um die Anordnung von Abschiebungshaft in Fällen zu vermeiden, in denen der abgelehnte Asylbewerber von dem ablehnenden Bescheid des BAfI keine Kenntnis hatte und aufgrund dieser Unkenntnis Handlungen begeht, die Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Haftgrundes geben, soll jede Ausländerbehörde den Ausländer noch einmal mündlich oder schriftlich darauf hinweisen, daß eine Ausreisepflicht besteht, wie die Ausreise durchgeführt werden kann und welche Folgen bei einer Nichtachtung entstehen können.

Auf die genannten Hinweise kann verzichtet werden bei Mehrfachidentitäten oder wenn der Ausländer bereits untergetaucht war.

- 2.3.2 Um sicherzustellen, daß der Ausländer tatsächlich von der Abschiebungsandrohung Kenntnis hat, sind insbesondere auch die in meinem Erlaß vom 10. 10. 1994 – I C 5/4.7 – dargelegten Hinweise zur Zustellung von Postsendungen an Asylbewerber in kommunalen Unterkünften zu beachten.

- 2.3.3 Hat ein Ausländer, dessen Asylantrag abgelehnt worden ist, von dem ablehnenden Bescheid des BAfI keine Kenntnis erhalten, so kommt im Falle einer fehlerhaften Zustellung Abschiebungshaft nicht in Betracht.

3 Voraussetzungen

3.1 Vorbereitungshaft

Die Vorbereitungshaft nach § 57 Abs. 1 Satz 1 AuslG setzt voraus,

- daß die Ausländerbehörden ein Ausweisungsverfahren betreiben (§§ 45 ff AuslG),
- daß über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann, und
- daß die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde.

Neben dem Bedürfnis für die Sicherung des Abschiebungsvollzugs ist für die Vorbereitungshaft also erforderlich, daß die Durchführung der Abschiebung besonders stark gefährdet sein muß.

3.2 Sicherungshaft

3.2.1 Ausreisepflicht vollziehbar

Da die Sicherungshaft die Abschiebung gem. §§ 49 ff AuslG sichern soll, ist zunächst Voraussetzung, daß die Ausreisepflicht vollziehbar ist.

Sofern ein Rechtsmittel eingelegt ist, hat dies auf den Abschiebungsvollzug, und damit auf die Abschiebungshaft, folgende Auswirkung:

3.2.1.1 Ist der Asylantrag als unbeachtlich (§ 29 AsylVfG) oder als offensichtlich unbegründet (§ 30 AsylVfG) abgelehnt, hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung, § 75 AsylVfG.

Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO führt nach § 36 Abs. 3 Satz 8 AsylVfG zur Aussetzung der Abschiebung bis zur gerichtlichen Entscheidung, die innerhalb einer Woche ergehen soll. Abschiebungshaft ist also bei rechtzeitiger Antragstellung (Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG) in dieser Zeit unzulässig. Ein Antrag nach § 123 VwGO hat keine aufschiebende Wirkung, so daß hier die Abschiebung – sofern keine gegenteilige Entscheidung des Verwaltungsgerichts vorliegt – vollzogen werden kann.

3.2.1.2 Ist der Asylantrag als unbegründet in sonstigen Fällen abgelehnt („einfach unbegründet“), hat eine Klage aufschiebende Wirkung, § 75 AsylVfG. In diesen Fällen kann eine Abschiebung erst einen Monat nach Unanfechtbarkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung vollzogen werden (§ 38 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG).

3.2.1.3 Bei Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (also ohne Asylverfahren) hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung, § 75 AsylVfG. Eine Aussetzung nach § 80 VwGO oder § 123 VwGO ist gem. § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht möglich; gleichwohl ergangene gerichtliche Entscheidungen sind für die Ausländerbehörden im Einzelfall verbindlich.

3.2.1.4 Bei einem Asylfolgeantrag innerhalb von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung oder -androhung, § 71 Abs. 5 AsylVfG, kann die Abschiebung erst nach der Mitteilung des BAfL, daß kein weiteres Verfahren durchgeführt wird, vollzogen werden. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen die Ausländerbehörde festgestellt hat, daß der Folgeantrag offensichtlich unschlüssig ist, § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG, oder die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat vorgesehen ist.

Nach § 71 Abs. 8 AsylVfG steht ein Asylfolgeantrag der Anordnung von Abschiebungshaft nicht entgegen. Hier liegt eine gesetzliche Ausnahme von dem Grundsatz vor, daß nur vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in Abschiebungshaft zu nehmen sind. Entscheidet das BAfL aufgrund des Antrags, daß ein Folgeverfahren durchgeführt wird, ist die Beantragung von Abschiebungshaft unzulässig; eine bereits bestehende Haft ist zu beenden.

3.2.2 Abschiebung innerhalb von 3 Monaten möglich

In § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG ist eine weitere, negative Voraussetzung niedergelegt: Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, daß die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten 3 Monate durchgeführt werden kann und der Ausländer das Abschiebungshindernis oder die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

3.2.2.1 Ein Ausländer hat ein Abschiebungshindernis nur dann zu vertreten, wenn dessen Beseitigung von seinem Willen abhängt (vgl. OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 11. 5. 1994, NVwZ 1994, 827).

Beispiele:

Nicht zu vertreten hat der Ausländer eine Verzögerung, wenn die Behörden seines Heimatlandes die Ausstellung von Heimreisedokumenten trotz seiner Mitwirkung – aus welchen Gründen auch immer – nur schleppend oder gar nicht betreiben.

Sofern der Ausländer ohne Paß und/oder unter Zuhilfenahme von Schleusern in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, so ist allein der Hinweis, der Ausländer habe die Ursache für das Abschiebungshindernis gesetzt, kein ausreichender Grund für die Inhaftierung. Sofern der Ausländer erst während der Haft bei der Paßbeschaffung mitwirkt, ist für die Frage, ob die Haft über drei Monate hinaus angeordnet werden kann, entscheidend, ob der Ausländer alle Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Paßbeschaffung erfüllt, und alles unterläßt, was seine Abschiebung verhindert (z. B. Gewaltbereitschaft am Flughafen).

3.2.2.2 Abschiebungshaft kann grundsätzlich auch während eines Abschiebestopps nach § 54 AuslG zulässig sein. Der Ausländer ist nach wie vor ausreisepflichtig (mit der Duldung besteht die Ausreiseverpflichtung fort, § 56 Abs. 1 AuslG). Voraussetzung ist aber, daß die Haftgründe in dem jeweiligen Einzelfall noch bestehen und die Haft über den Zeitraum des Abschiebestopps hinaus noch verhältnismäßig ist, also die 3-Monatsfrist des § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG nicht entgegensteht. Zeitpunkt der Prüfung ist der 1. Tag des Abschiebestopps.

3.2.2.3 Grundsätzlich unzulässig ist die Abschiebungshaft, wenn ein Abschiebestopp von mehr als 3 Monaten ergeht, weil jetzt im Sinne des § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG „feststeht“, daß eine Abschiebung unter keinen Umständen „innerhalb der nächsten 3 Monate durchgeführt werden kann.“

3.2.2.4 In Fällen, in denen nach Ziffer 2 des RdErl. d. Innenministeriums v. 11. 4. 1994 – MBl. NW. 1994 S. 624/SMBI. NW. 26 – einer Ausländerin eine Frist zur freiwilligen Ausreise von mindestens vier Wochen zu gewähren ist, ist in dieser Zeit von der Beantragung der Sicherungshaft abzusehen.

3.2.3 Vorliegen eines Haftgrundes

Der Haftrichter muß hier nicht die Rechtmäßigkeit der Abschiebung prüfen, sondern nur, ob sich die Ausländerbehörde auf eine formell (noch) rechtswirksame Verfügung stützt (vgl. BayObLG, Beschl. v. 2. 9. 1993, NVwZ 1994, 621) und ob einer oder mehrere der nachfolgenden Haftgründe vorliegen.

3.2.3.1 § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AuslG:

Der Ausländer ist auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig.

Von der Beantragung einer Sicherungshaft kann hier aber ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, daß er sich der Abschiebung nicht entziehen will (§ 57 Abs. 2 S. 3 AuslG).

Die Glaubhaftmachung liegt insbesondere vor, wenn der Ausländer für die Ausländerbehörde erreichbar ist.

Sofern der Ausländer eine Wohnanschrift im Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde angibt, ist das Einvernehmen zwischen den Ausländerbehörden erforderlich.

Der Ausländer muß weiterhin über ein gültiges Heimreisedokument und Eigenmittel/gültiges

Flugticket für die Rückreise verfügen und seine Ausreisebereitschaft gegenüber der Ausländerbehörde erklären. Sofern ein gültiges Heimreisedokument nicht vorliegt, muß der Ausländer bei der Paßbeschaffung im erforderlichen Umfang mitwirken.

Sofern Eigenmittel nicht vorhanden sind, kann der Ausländer diese auch ersatzweise aus dem REAG/GARP-Programm der International Organization for Migration (IOM) erhalten oder eine Kostenübernahmeerklärung eines Dritten vorlegen.

In diesen Fällen erhält der Ausländer für die Dauer des Aufenthalts eine Grenzübertrittsbescheinigung.

In den Fällen der Nummer 1 soll auch grundsätzlich von einer Inhaftnahme abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, daß er keine Gelegenheit hatte, erstmals einen Asylantrag zu stellen.

3.2.3.2 § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AuslG

Die Ausreisefrist ist abgelaufen und der Ausländer hat seinen Aufenthaltsort gewechselt, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist.

Der Ausländer ist also seiner Meldeverpflichtung gegenüber der Ausländerbehörde nicht nachgekommen, so daß der Verdacht vorliegen kann, er habe sich der Abschiebung entziehen wollen.

Regelungsinhalt der Nummer 2 ist nicht, eine Verletzung der Meldepflicht zu ahnden, sondern wegen des Verdachts des Untertauchens die Abschiebung zu sichern. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in seinem Beschluß vom 13. 7. 1994 – 2 BvL 12/93 und 45/93 – ausgeführt, daß ein – mit dem deutschen Behördenaufbau in der Regel nicht vertrauter – Ausländer nicht allein deswegen in Abschiebungshaft genommen werden soll, weil er seinen Aufenthaltsortwechsel zwar der zuständigen Meldebehörde, nicht aber der Ausländerbehörde angezeigt hat. Allein die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Nr. 2 AuslG erscheint nicht ausreichend für die Anordnung der Sicherungshaft. Hinzu kommen muß der Verdacht, daß der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will.

Ein Haftgrund nach Nummer 2 (also ein „Verdacht“), liegt beispielsweise in folgenden Fällen nicht vor:

1. Der Ausländer meldet sich nach Ablauf der Ausreisefrist bei der Ausländerbehörde und macht glaubhaft, die Ausreiseverfügung sei ihm nicht bekannt gewesen (z.B. bei Ersatzzustellung nach § 3 Abs. 3 VwZG i. V. m. § 181 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO oder bei Zustellung durch Niederlegung nach § 3 Abs. 3 VwZG i. V. m. § 182 ZPO); um diese Fälle von vornherein zu vermeiden, ist wie unter Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 dargelegt zu verfahren.
2. Der Ausländer meldet sich nach Ablauf der Ausreisefrist bei der Ausländerbehörde und trägt nachvollziehbare Gründe für ein Unterlassen der Meldepflicht vor und kündigt gleichzeitig unter Vorlage gültiger Heimreisedokumente eine kurzfristige Ausreise an; falls Dokumente nicht vorliegen, genügt hier auch die Mitwirkung bei der Paßbeschaffung entsprechend Ziffer 3.2.3.1.

3.2.3.3 § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AuslG

Der Ausländer wurde aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen.

Regelungsinhalt ist hier nicht, der Ausländerbehörde künftig die Arbeit zu erleichtern, indem der Ausländer durch die Inhaftnahme besser erreichbar sein wird. Vielmehr muß das Nichterscheinen Anlaß sein für eine begründete Annahme, der Ausländer werde auch künftig die zeitlichen und räumlichen Vorgaben für den Abschiebungsvollzug mißachten.

3.2.3.4 § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AuslG

Der Ausländer hat sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen, ist also „untergetaucht“.

3.2.3.5 § 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AuslG

Wenn der begründete Verdacht besteht, der Ausländer werde sich der Abschiebung entziehen.

Hier gilt grundsätzlich, daß die Verweigerung einer freiwilligen Ausreise allein noch nicht die Annahme rechtfertigt, der Ausländer wolle sich der Abschiebung entziehen. Es müssen weitere, verdachtsbegründende Tatsachen hinzukommen, die im übrigen im Abschiebungshaftantrag sämtlich aufzuführen sind. Verdachtsbegründende Tatsachen können beispielsweise vorliegen, wenn der Ausländer

- Mehrfachantragsteller ist,
- sich bereits früher der Abschiebung entzogen hat
- oder durch gewaltbereites Verhalten eine begonnene Abschiebung vereitelt hat.

3.3 Sicherungshaft nach § 57 Abs. 2 Satz 2 AuslG

Für die Dauer von längstens einer Woche kann ein Ausländer in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist, der Ausländer die Nichtausreise während des Laufs der Ausreisefrist zu vertreten hat und feststeht, daß die Abschiebung – in dieser Zeit – durchgeführt werden kann.

Die Sicherungshaft nach § 57 Abs. 2 Satz 2 AuslG setzt, ebenso wie bei Satz 1 (vgl. Ziffer 3.2), voraus, daß die Ausreisepflicht vollziehbar ist. Ein Haftgrund nach § 57 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 AuslG muß hingegen nicht vorliegen. Dafür müssen aber neben den rechtlichen auch sämtliche tatsächlichen Voraussetzungen bereits im Zeitpunkt des Haftantrages vorliegen, insbesondere gültige Heimreisedokumente und der Flugtermin.

Auch darf die gesamte Haftdauer eine Woche nicht überschreiten.

4 Rechtsfolgen

Für die anzuordnende Dauer der Haft ist grundsätzlich nicht das bisherige Verhalten des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland entscheidend, sondern welchen Zeitraum die Ausländerbehörde für die Durchführung der Abschiebung benötigt (OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 11. 5. 1994, NVwZ 1994, 827).

4.1 Haftdauer bis zu 3 Monaten

Die Sicherungshaft nach § 57 Abs. 2 Satz 1 AuslG soll regelmäßig zunächst nur für höchstens 3 Monate beantragt werden. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie er auch in § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG niedergelegt ist (vgl. auch OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 10. 1. 1994 NVwZ Beilage 3/1994, S. 24).

4.2 Verlängerung bis zu 6 Monaten

Die Haftdauer kann nach § 57 Abs. 3 Satz 1 AuslG bis zu insgesamt 6 Monaten verlängert werden.

Da hier die Haftverlängerung im Ermessen der Ausländerbehörde steht, ist unter bestimmten Voraussetzungen von einer Verlängerung abzuweichen:

4.2.1 Liegen die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG vor, ist das Ermessen auf Null reduziert und der Ausländer ist aus der Abschiebungshaft zu entlassen.

Bei längerer Dauer der Sicherungshaft prüft die Ausländerbehörde in regelmäßigen Zeitabständen, ob die Sicherungshaft noch erforderlich und gerechtfertigt ist. Steht fest, daß die Abschiebung nicht möglich sein wird, oder treten Umstände ein, die einer Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen entgegenstehen (z.B. Stel-

lung einen Asylantrages), ist die Sicherungshaft unverzüglich, also noch vor Ablauf der richterlich festgesetzten Haftdauer, zu beenden.

- 4.2.2 Liegen die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 Satz 4 AuslG nicht vor, weil eben nicht feststeht, daß die Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate unmöglich ist, der Ausländer aber evtl. Verzögerungen nicht zu vertreten hat, kommt eine Aufhebung der Abschiebungshaft in Betracht, wenn

- sich eine dritte Person, die das Vertrauen des Abschiebungshäftlings und der Ausländerbehörde genießt (z.B. Seelsorger, ein im Rahmen der psychosozialen Betreuung tätiger oder ein in der Abschiebungshaftanstalt bekannter ehrenamtlicher Betreuer), um die Belange des Ausländers außerhalb der Haft kümmern will, und
- eine Wohnung (auch z.B. Gemeinschaftsunterkunft) im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde vorhanden ist, unter deren Anschrift der Ausländer für die Ausländerbehörde jederzeit erreichbar ist; bei einer Wohnung im Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde gilt das unter Ziffer 3.2.3.1 gesagte, und
- der Ausländer versichert, daß er sich regelmäßig bei der Ausländerbehörde zu festgesetzten Terminen melden wird.

Zuständig für die Ausländer, die aus den in dieser Ziffer genannten Fällen aus der Haft entlassen worden sind, ist die Ausländerbehörde der Zuweisungsgemeinde bzw. der Erstantragsgemeinde; bei illegal eingereisten Ausländern, die keinen Asylantrag gestellt haben, ist zuständig die aktenführende Ausländerbehörde, ansonsten die Ausländerbehörde, die den Haftantrag gestellt hat.

Für die Dauer des Aufenthalts in diesen Fällen erhält der Ausländer eine Grenzübertrittsbescheinigung.

- 4.3 Verlängerung bis zu 18 Monaten

Nach § 57 Abs. 3 Satz 2 AuslG ist eine weitere Verlängerung der Haftdauer um höchstens 12 Monate (bis zu einer Gesamtdauer von 18 Monaten) nur zulässig, wenn der Ausländer seine Abschiebung verhindert.

- 4.3.1 Siehe Abschiebung verhindert derjenige, der durch sein gesamtes Verhalten zeigt, daß er bewußt die abschiebeverzögernden Umstände schafft. Dazu gehört aktives Verhalten wie z.B. die Weigerung der Unterschriftsleistung unter die Paßersatzanträge oder die Weigerung, sich einem Vertreter der eigenen Auslandsvertretung vorzustellen in den Fällen, in denen ohne die Unterschrift oder Vorstellung die Auslandsvertretung des Heimatlandes die Paßausstellung ablehnt; weiterhin z.B. offensichtliche Falschangaben zur Identität oder wenn der Ausländer durch sein gewalttätiges Verhalten am Flughafen die Abschiebung unmöglich macht.

- 4.3.2 Absolute zeitliche Höchstgrenze sind 18 Monate Haftdauer, § 57 Abs. 3 AuslG. Danach ist der Ausländer aus der Abschiebungshaft zu entlassen. In diesen Fällen ist dem Ausländer regelmäßig eine Duldung gemäß § 55 Abs. 4 AuslG zu erteilen. Vorangegangene Haftzeiten bleiben ausnahmsweise unberücksichtigt,

- wenn der Ausländer, nachdem er die Bundesrepublik Deutschland verlassen hat, wieder eingereist ist (denn damit liegt ein neuer ausländerrechtlicher Sachverhalt vor), oder
- wenn nach der Aufhebung einer Abschiebungsverfügung einer erneuten Abschiebungsverfügung ein anderer ausländerrechtlicher Sachverhalt zugrunde liegt.

- 4.3.3 Nach § 8 Abs. 1 FEVG wird die eine Freiheitsentziehung anordnende Entscheidung mit der Rechtskraft wirksam. Dieser Tag ist der erste Tag für die Fristberechnung der Dauer der Abschiebungshaft. Regelmäßig ist dies der Tag der Entscheidung, weil üblicherweise die sofortige Vollziehung angeord-

net wird. In den wenigen Fällen, in denen die sofortige Vollziehung nicht angeordnet worden ist und aufgrund einer eingelegten Beschwerde die Rechtskraft erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, ist der Beginn der Frist aus der Bescheinigung über die Rechtskraft zu ersehen.

- 4.3.4 Bei einer neben Straf-/Untersuchungshaft/sonstiger Freiheitsentziehung angeordneten Abschiebungshaft schließt sich diese nur dann in den im Abschiebungshaftbeschuß angegebenen Umfang an, wenn dies im Hinblick auf eine im Zeitpunkt der Entscheidung bereits bestehende oder feststehende Straf-/Untersuchungshaft/sonstige Freiheitsentziehung so angeordnet worden ist. Nur dann ist hinreichend bestimmbar, wann die Abschiebungshaft im Anschluß an die Straf-/Untersuchungshaft/sonstiger Freiheitsentziehung beginnt und endet. Falls eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, hemmt der Vollzug von Straf-/Untersuchungshaft/sonstiger Freiheitsentziehung nicht den Fristablauf von daneben angeordneter Abschiebungshaft (BGH, Beschl. v. 9. 3. 1995 NJW 1995, 1898).

Die Ausländerbehörde muß bereits während der Straf-/Untersuchungshaft/sonstigen Freiheitsentziehung alle Maßnahmen für die Vorbereitung der Abschiebung frühzeitig veranlassen, und zwar insbesondere für die Beschaffung der Heimreisedokumente.

- 5 Organisatorische Maßnahmen zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft

- 5.1 Prüfungs- und Meldepflichten

- 5.1.1 Die Ausländerbehörde prüft zunächst eigenverantwortlich in jedem ausländerrechtlichen Verfahren, in dem ein Abschiebungshaftantrag oder ein Haftverlängerungsantrag gestellt werden soll, ob die Abschiebung auch durch andere, mildere Maßnahmen als der Abschiebungshaft gesichert werden kann. Die Bezirksregierungen können anlaßbezogen oder im Wege einer Stichprobe prüfen, ob die Ausländerbehörden die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt haben.

- 5.1.2 Jeder Antrag an das Amtsgericht, mit dem die Abschiebungshaft über 3 Monate hinaus beantragt oder verlängert werden soll, ist in Durchschrift an die Bezirksregierung weiterzuleiten. Das gleiche gilt für jeden weiteren Verlängerungsantrag. Die Bezirksregierungen überprüfen insbesondere die Zweckmäßigkeit des Antrages. Ungeachtet der auch für die Zentralen Ausländerbehörden geltenden besonderen Prüfungspflicht bei Fällen, in denen der Ausländer sich bereits seit 3 Monaten in Abschiebungshaft befindet, entfällt deren Meldepflicht, wenn sie den Antrag in eigener Zuständigkeit gestellt haben oder im Wege der Amtshilfe in dem Einzelfall zuständig sind.

- 5.1.3 Die Bezirksregierungen und die Zentralen Ausländerbehörden berichten dem Innenministerium in jedem Einzelfall, in dem eine Verlängerung der Abschiebungshaft über 6 Monate hinaus beantragt wird. In diesem Bericht ist insbesondere darzulegen:

- warum die Abschiebung bislang nicht durchgeführt werden konnte,
- welche Haftgründe vorliegen und warum die Abschiebung nur durch die Abschiebungshaft gesichert werden kann, und
- warum ein Absehen von der Abschiebungshaft nach Ziffer 4.2.2 dieser Richtlinie nicht möglich ist.

- 5.2 Ankündigung des Abschiebungstermins

Der Abschiebungstermin soll dem Abschiebungshäftling regelmäßig mindestens eine Woche vor dem Abschiebungstermin angekündigt werden, § 50 Abs. 5 Satz 2 AuslG. Auf diese Wochenfrist kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn durch eine zeitnahe Abschiebung die Haftzeit

verkürzt werden kann. Weitere Ausnahmen können sich aus den Umständen des Einzelfalls ergeben, insbesondere bei Suizidgefahr. Die Gründe für die Ausnahmen sind aktenkundig zu machen.

5.3 Betreuung

Die Zentralen Ausländerbehörden betreuen jeden Abschiebungshaftgefangenen in den ihnen zugewiesenen Abschiebungshaftanstalten auch dann, wenn sie in dem Einzelfall nicht originär oder in Amtshilfe zuständig sind. Die Betreuung umfaßt die Beratung in ausländerrechtlichen Fragen sowie in Familien- und Vermögensangelegenheiten. Soweit der von der Zentralen Ausländerbehörde benannte Vertreter die von dem Abschiebungshäftling angesprochenen Fragen nicht kurzfristig selbst beantworten kann, werden Kontakte zu den zuständigen örtlichen Ausländerbehörden vermittelt.

Die Ausländerbehörde darf Informationen über den Abschiebungshäftling an private Organisationen oder Einzelpersonen aus datenschutz- und verfahrensrechtlichen Gründen nur mit dessen Zustimmung weitergeben. Auf entsprechend legitimierte Anfragen von privaten Flüchtlingsorganisationen oder Einzelpersonen können die Ausländerbehörden dann Angaben machen beispielsweise zum Verfahrensstand oder, in welcher Abschiebungshaftanstalt sich der Ausländer befindet. Auf Wunsch des Abschiebungshäftlings ist auch eine Beteiligung der Organisationen/Personen bei den Gesprächen während der Sprechstunden der Zentralen Ausländerbehörden in den Abschiebungshaftanstalten möglich.

– MBl. NW. 1996 S. 942.

II.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Investitionsprogramm 1996 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 22. 5. 1996 – V C 1 – 5750.02

Nach § 18 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1994 (GV. NW. S. 623), wird für das Jahr 1996 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

- 1 Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung

1.1	Ausgabemittel	1024,90 Mio. DM
1.2	Verpflichtungsermächtigung	356,38 Mio. DM
		<u>1381,28 Mio. DM</u>

- 2 Die unter 1. genannten Mittel werden wie folgt verplant:

- 2.1 Weiterfinanzierung der vor 1996 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen
– Ausgabemittel – 438,90 Mio DM

- 2.21 Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Krankenhausbetrieb im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach dem Feststellungsbescheid notwendigen Anlagegütern (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW)
– Anlage A – 260,15 Mio DM

- 2.22 Bewilligung sonstiger dringender Maßnahmen außerhalb des Investitionsprogramms 1996 (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KHG NW)
– Anlage B – — Mio. DM
zusammen 2.21 und 2.22 260,15 Mio. DM

- 2.23 Bewilligung von Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 KHG NW im Rahmen des Mittelkontingents der Bezirksregierungen 40,00 Mio. DM

- 2.3 Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis einschließlich 1995) 71,00 Mio. DM

- 2.4 Reservebeträge für dringliche Einzelmaßnahmen 1,43 Mio. DM

- 2.5 Für die pauschale Förderung (§§ 23 und 24 KHG NW)
– Anlage C – 569,80 Mio. DM
1381,28 Mio. DM

- 3 Sofern bei der Weiterfinanzierung der vor 1996 begonnenen Krankenhausmaßnahmen Ausgabemittel in Höhe von 10,0 Mio. DM nicht in Anspruch genommen werden, wird das Fördervolumen (Nr. 2.21 und 2.22 zusammen) um diesen Betrag erhöht.

- 4 Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG NW entsteht nach § 18 Abs. 1 KHG NW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 1996 verbunden ist.

Anlage A

Krankenhaus	Kosten	
	insgesamt	davon
		Ausgabe- mittel 1996
		Verpflichtungs- ermächtigung
	Mio. DM	
1 Bezirksregierung Arnsberg		
1.1 St. Josef-Hospital Bochum Ausbau des Funktionstraktes (Labor, Röntgen – ohne CT)	12,50	12,50
1.2 St. Elisabeth-Hospital Dortmund-Kurl Erweiterung und Umbau Modell (Altenpflege/Tagesklinik)	10,53	10,53
1.3 Krankenhaus Bethesda Freudenberg Vorbau von Sanitärzellen	6,10	6,10
1.4 Klinik für manuelle Therapie Hamm Neubau Ostflügel	9,50	9,50
1.5 Marienhospital Herne Anbau Gartentrakt zur Optimierung der Strukturverbesserung der urologischen Klinik	2,00	2,00
1.6 St. Elisabeth-Hospital Iserlohn Erweiterung Funktionstrakt	16,20	16,20
Insgesamt	56,83	56,83

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1996	Verpflichtungs- ermächtigung
	Mio. DM		
2 Bezirksregierung Detmold			
2.1 Marien-Krankenhaus Bad-Lippspringe Umbau und Erneuerungsmaßnahme	7,50		7,50
2.2 Fachkrankenhaus Eckardtsheim Bielefeld-Bethel Suchtabteilung	5,40		5,40
2.3 Städt. Krankenhaus Gütersloh Erweiterung des Bettenhauses	5,65		5,65
2.4 Kreiskrankenhaus Herford 2. Tagesklinik u. Institutsambulanz Psychiatrie	2,20		2,20
2.5 Klinikum Minden Minden Zentralapotheke	5,56		5,56
Insgesamt	26,31		26,31

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1996	Verpflichtungs- ermächtigung
		Mio. DM	
3 Bezirksregierung Düsseldorf			
3.1 Ev. Krankenhaus Düsseldorf Errichtung einer Zentralsterilisation	3,41		3,41
3.2 St. Willibrord-Hospital Emmerich-Rees Neuerrichtung Liegendanfahrt mit Notaufnahmebereich	1,82		1,82
3.3 Krankenhäuser Essen-Mitte GmbH Bst. Huyssensstift Essen Neubau Untersuchungs- und Behandlungstrakt mit Verkehrszentrum	19,45		19,45
3.4 St. Elisabeth-Krankenhaus Grevenbroich Neu- und Umbau von 3 OP's und Liegendanfahrt	14,74		14,74
3.5 St. Bernhard-Hospital Kamp-Lintfort Um- und Ausbau der Intensivpflege, Klinischer Arztdienst Anästhesie	2,90		2,90
3.6 Hospital z. Hl. Geist Kempen Anteilsfinanzierung einer Abteilung für fachübergreifende Rehabilitation	2,00		2,00
3.7 Krankenhaus Bethanien Moers Bauteil E, Neubau Aufst. 2. OG und Zwischengeschoß Umbau EG und 1. OG, Neubau Bettenzentrale	12,50		12,50
3.8 St. Josef-Krankenhaus Monheim Erweiterung und Konzentration von Funktionsflächen, 1. BA Anbau KG bis 2. OG	7,00		7,00
3.9 Krankenhaus St. Josef Wuppertal An- und Umbau eines Funktions- und Bettentraktes	10,55		10,55
Insgesamt	74,37		74,37

Krankenhaus	Kosten	
	insgesamt	davon
		Ausgabe- mittel 1996
		Verpflichtungs- ermächtigung
	Mio. DM	
4 Bezirksregierung Köln		
4.1 Maria-Hilf-Krankenhaus Bergheim Neubau Küche	6,05	6,05
4.2 Robert-Janker-Klinik Bonn Anbau zur Errichtung einer Strahlenklinik 1. BA	10,00	10,00
4.3 Marienhospital Brühl An- und Umbau Entbindung, Erweiterung Haus St. Marien (2. BA)	8,30	8,30
4.4 Marien-Hospital Euskirchen Neubau Intensivstation, Liegendanfahrt, Zentralsterilisation	10,00	10,00
4.5 Rheinische Landesklinik Köln Um- und Ausbau Haus 11	5,40	5,40
4.6 Herz-Jesu-Krankenhaus Lindlar Anbau Intensivstation, Liegendanfahrt, Zentralsterilisation, Aufwachraum	4,43	4,43
4.7 St. Josef-Hospital Troisdorf Erweiterung OP-Abteilung	3,71	3,71
4.8 St. Antonius-Krankenhaus Wegberg Neubau Notfallversorgung, Zentralsterilisation und Aufwachraum; Erweiterung und Neugliederung OP-Abt. und Intensivpflege	8,00	8,00
4.9 Krankenanstalten Marienborn Zülpich-Hoven Um- und Erweiterungsbau des Schwesternhauses für 2 Aufnahmestationen	3,59	3,59
Insgesamt	59,48	59,48

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1996	Verpflichtungs- ermächtigung
5 Bezirksregierung Münster			
5.1 Ev. Krankenhaus Castrop-Rauxel Neubau Psychiatrische Tagesklinik (17 Plätze)	2,60		2,60
5.2 Städt. Kinderklinik Gelsenkirchen Errichtung einer Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie	2,30		2,30
5.3 Stift Tilbeck Havixbeck Neubau zur Errichtung einer Abt. für allgemeine Psychiatrie einschl. Gerontopsychiatrie – II BA. –	5,30		5,30
5.4 Gertrudis-Hospital Herten-Westerholt Aufstockung zur Errichtung einer Intensivstation und Energiezentrale	3,40		3,40
5.5 Marien-Hospital Steinfurt-Borghorst Neubau Funktionstrakt zur Aufnahme OP-Abt. und Notfallaufnahme	15,00		15,00
5.6 St. Rochus-Hospital Telgte Neubau Bettenhaus mit Anbindung an das Hauptgebäude – I BA	11,16		11,16
5.7 Westf. Klinik für Psychiatrie Warstein Umbau Haus 11 (Westteil) II. BA	3,40		3,40
Insgesamt	43,16		43,16

Krankenhaus	Kosten		
	insgesamt	davon	
		Ausgabe- mittel 1996	Verpflichtungs- ermächtigung
	Mio. DM		
Pauschale Förderung nach § 23 KHG NW			
Veranschlagt sind für			
Zuweisungen und Zuschüsse zur pauschalierten Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und für sonstige förderungsfähige Investitionen nach § 19 KHG NW im Rahmen des § 23 Abs. 1 und 7 KHG NW und Beschaffung medizinisch-technischer Großgeräte im Rahmen des § 24 in Verbindung mit § 23 Abs. 7 KHG NW			
	569,80	565,00	4,80
Insgesamt	569,80	565,00	4,80

– MBl. NW. 1996 S. 946.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf
 Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
 eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
 innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569